OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800702/6/StB**

Datum: **Linz, 8. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24.06.2026, GZ: BHSD/926140009920/26, wegen einer Übertretung nach der Gewerbeordnung 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde, [bB]) vom 24.06.2026, GZ: BHSD/926140009920/26, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführer, [Bf]) zusammengefasst zur Last gelegt, er habe als Inhaber des Handelsgewerbes mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe am Standort B-Straße entgegen dem Vertriebsverbot gemäß § 52 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) außerhalb der Betriebsräume im angegebenen Tatzeitraum alkoholische Getränke, wie etwa Vodka, Martini Asti oder div. alkoholhaltige Mischgetränke durch Automaten verkauft. Dies stelle eine Verwaltungsübertretung nach § 367 Z 15 leg. cit. dar, weshalb über den Bf eine Geldstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 6 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde der Bf gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 20 Euro verpflichtet.

1.2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 29.06.2026 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung und die Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegen würden. Der Verkaufsraum sei von der bB als Betriebsanlage genehmigt worden und die GewO 1994 enthalte keine Definition eines „Betriebsraums". Das Straferkenntnis beinhalte auch keine Feststellungen zur baulichen Ausgestaltung des Raumes, zur bestehenden Kontrolle und es habe auch im vorgeworfenen Tatzeitpunkt kein Verkauf stattgefunden. Der Tatzeitraum liege auch vor dem Erkenntnis des VwGH vom 15.04.2026. Vorher sei die Rechtslage unklar gewesen, weshalb auch fehlendes Verschulden geltend gemacht werde.

Der Bf beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses, die Stellung eines Antrages an den VfGH zur Aufhebung des § 52 Abs. 2 GewO 1994, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und stellte weitere Beweisanträge.

I.3. Mit Schriftsatz vom 13.07.2026 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsstrafakt dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde. Mit der Aktenvorlage ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Dieses entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge am 24.08.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer persönlich samt Begleitung und eine Vertreterin der bB teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.08.2026. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf betreibt seit Februar 2026 am Standort B-Straße einen Verkaufskiosk mit zehn Verkaufsautomaten, welcher rund um die Uhr geöffnet hat. Es handelt sich um einen Verkaufsraum mit einer Fläche von rund 38 m², es existieren darin keine Sitzgelegenheiten. Seit 11.01.2026 ist der Bf im Besitz der Gewerbeberechtigung mit dem Wortlaut „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe" unter der GISA-Zahl aaa Seit April 2026 arbeitet dort eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin. Vor diesem Zeitpunkt war der Bf beinahe täglich für rund eine Stunde vor Ort, im Wesentlichen um die Automaten zu befüllen.

Bis zum Erkenntnis des VwGH vom 15.04.2026 wurden dort in den Automaten auch alkoholische Getränke, wie Vodka, Martini Asti oder diverse Mischgetränke (Alkopops) verkauft. Am 26.02.2026 und am 16.03.2026 fanden Kontrollen eines Lebensmittelaufsichtsorgans statt, wobei zahlreiche Fotos zu den in den Verkaufsautomaten angebotenen alkoholischen Getränken angefertigt wurden. Die Alterskontrolle läuft vollautomatisch mittels KI-Unterstützung insofern ab, dass die Kunden zunächst ihren Ausweis in eine Kamera halten müssen und dann ein Foto von ihnen aufgenommen wird, welches wiederum von der KI abgeglichen wird. Eine physische Überwachung der Selbstbedienung durch den Bf fand zum Tatzeitraum in dem Verkaufsraum nicht statt.

Mit Bescheid der bB vom 26.02.2026, GZ: BHSDBA-2026-2838/14-LaE, wurde dem Bf die gewerberechtliche Genehmigung (Feststellungsbescheid) erteilt. Auf § 114 GewO 1994 und das Verbot des Ausschanks von Alkohol an Jugendliche wurde ausdrücklich im Bescheid hingewiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ist zwischen den Parteien unstrittig, insbesondere wird das Anbieten von alkoholischen Getränken mittels Verkaufsautomaten vom Bf eingestanden bzw. ist das Anbieten durch Lichtbilder der Automaten belegt. Weiters ist unbestritten, dass der Bf während der Öffnungszeiten (rund um die Uhr) nicht im Verkaufsraum anwesend ist und die Alterskontrolle automations- bzw. KI-unterstützt abläuft. Der Bf moniert in seiner Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994, lauten wie folgt:

„§ 1.[…]
(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.
[…]

§ 52.[…]
(2) Der Verkauf von Arzneimitteln sowie Heilbehelfen durch Automaten, ferner der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten ist verboten.
[…]
§ 367. Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer
[…]
15. ein Gewerbe mittels Automaten entgegen § 52 Abs. 2 oder entgegen den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 52 Abs. 3 oder 4 ausübt, wenn nicht der Tatbestand des § 366 Abs. 1 Z 1 oder § 366 Abs. 1 Z 10 oder § 367 Z 8 gegeben ist;
[…]"

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat die vom Bf aufgeworfene Rechtsfrage, ob der Verkauf von alkoholischen Getränken durch Automaten auch dann außerhalb der Betriebsräume im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO stattfindet, wenn sich die Selbstbedienungsautomaten innerhalb in einem umschlossenen Raum befinden, nunmehr in seiner Entscheidung vom 15.04.2026, Ra 2026/04/0008, wie folgt umfassend beantwortet:
„[…]

4.2. Gemäß § 52 Abs. 2 GewO 1994 ist der Ausschank und der Verkauf von alkoholischen Getränken außerhalb der Betriebsräume durch Automaten verboten. Diese Regelung stellt eine vor dem Hintergrund der mit Alkoholkonsum - insbesondere durch Jugendliche - verbundenen Gefahren normierte Einschränkung der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten in Form der Festlegung einer Schranke für den Vertrieb alkoholischer Getränke mittels Automaten dar. Die Zuwiderhandlung ist gemäß § 367 Z 15 GewO 1994 mit Strafe bedroht.
[…]
4.3.3. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Begriff des ‚Betriebsraums' in § 52 Abs. 2 GewO 1994 ausgehend vom Wortlaut unter Berücksichtigung des offenkundigen Telos der Norm, nämlich des Bestrebens, die Aushöhlung von Alkoholausschankbeschränkungen - insbesondere zum Schutz von Jugendlichen - durch den Vertrieb von Alkohol mittels Automaten hintanzuhalten, auszulegen ist.

4.4. Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff ‚Betriebsraum' in § 52 Abs. 2 GewO 1994 kann […] nicht mit dem Begriff einer ‚weiteren Betriebsstätte' im Sinne des § 46 GewO 1994 gleichgesetzt werden. […]

4.5.2. Ausgehend vom Wortlaut des § 52 Abs. 2 GewO 1994 erfordert die Zulässigkeit des Ausschanks bzw. Verkaufs von alkoholischen Getränken mittels Automaten das Vorhandensein eines Betriebsraums, das heißt das - von dem gesondert geregelten Vertriebsvorgang des Automatenvertriebs unabhängige - Bestehen eines Betriebsraumes. Mit anderen Worten: Der Ausschank bzw. der Verkauf von alkoholischen Getränken mittels Automaten selbst kann das Bestehen eines Betriebsraumes - und damit die Erlaubtheit dieses gewerblichen Vorgangs - im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO 1994 nicht rechtfertigen. Ansonsten würde der Ausschank bzw. der Verkauf alkoholischer Getränke mittels Automaten selbst als Erfüllung des für diese gewerbliche Tätigkeiten vorausgesetzten Erlaubnistatbestandes verstanden werden.

Aber auch das Vorhandensein mehrerer Automaten zur Selbstbedienung in Abwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. dessen Beauftragten in dem Raum, der dem - nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zu überwachenden - Vertriebsvorgang des Ausschanks bzw. Verkaufs von Alkohol dient, ändert nichts daran, dass dort gerade kein Betrieb stattfindet, der der Überwachung dienlich sein kann. Die Aufstellung in einem Raum neben anderen Automaten stellt als solche nämlich keinen Mehrwert für die Überwachung des Alkoholvertriebsautomaten dar. Wie bereits oben festgehalten sollen jedoch die Kunden - insbesondere Jugendliche - durch die Verbote des § 52 Abs. 2 GewO 1994 vor den Risiken geschützt werden, die daraus resultieren, dass der Automatenvertrieb in Abwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. allfälliger Mitarbeiter erfolgt. Vor dem Hintergrund des Normzwecks einer erhöhten Überwachung spricht dies gegen die Annahme, ein Raum, der mit Automaten bestückt sei, erfülle als solcher bereits das Erlaubnistatbestandsmerkmal des ‚Betriebsraums'.
[…]
Vor dem Hintergrund des oben Gesagten ist es auszuschließen, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff eines Betriebsraums gemäß § 52 Abs. 2 GewO 1973 und daran anschließend nach § 52 Abs. 2 GewO 1994 einen Raum bezeichnete, der ausschließlich mit Automaten bestückt ist und in dem sich kein Personal zur Betreuung und Überwachung des so installierten Selbstbedienungsbetriebs aufhält oder diesen zumindest jederzeit in den Blick

nehmen kann. Der Gesetzgeber hatte ohne Zweifel vielmehr eine durch die typische Anwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. dessen Personals in einem Betriebsraum gegebene Überwachungsmöglichkeit des Automatenvertriebs vor Augen. Dies korreliert mit dem Normzweck der Prävention einer - gemäß einschlägigen Bestimmungen verbotenen - Alkoholabgabe durch Selbstbedienungsautomaten, weil eine solche durch ein entsprechendes Einschreiten verantwortlicher Personen gewährleistet werden kann, sofern der Vertrieb in der tatsächlichen Einflusssphäre des - letztlich auch strafrechtlich - verantwortlichen Gewerbeinhabers liegt.
[...]
4.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem oben Gesagten das Bestehen eines mit Automaten bestückten Raumes, deren Betrieb in Selbstbedienung durch den Kunden grundsätzlich in Abwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. dessen Mitarbeiter stattfindet, den Begriff des ‚Betriebsraums' nicht erfüllt. Der Verkauf von alkoholischen Getränken mittels eines Automaten, der in einem solchen Raum zur Selbstbedienung aufgestellt ist, fällt daher unter das Vertriebsverbot des § 52 Abs. 2 GewO 1994. [...]"

III.2. Gemäß § 1 Abs. 4 GewO 1994 wird das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Da sich die Selbstbedienungsautomaten in der für Kunden allgemein zugänglichen, durchgehend geöffneten Betriebsstätte des Bf befinden, bot dieser eine handelsgewerbliche Tätigkeit (Verkauf von Alkoholika) an einen größeren Personenkreis an. Die Ausübung des Handelsgewerbes durch den Bf in seiner Betriebsstätte ist damit den in § 52 Abs. 2 GewO 1994 normierten Bedingungen unterworfen (vgl. dazu nochmals VwGH 15.04.2026, Ra 2026/04/0008).

Auf die Tatsache, ob es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss im zivilrechtlichen Sinn gekommen sei, kommt es für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts somit nicht an (VwGH 22.07.2026, Ra 2026/04/0023) bzw. war dahingehend auch keine Korrektur des Tatvorwurfes erforderlich.

III.3. Wie festgestellt, bietet der Bf alkoholische Getränke mittels Selbstbedienungsautomaten an, ohne dass eine physische Überwachung der Selbstbedienung durch den Bf oder deren Personal stattfand. Der Abgleich eines Ausweisfotos mit einem aktuell aufgenommenen Kamerabild mittels KI-Unterstützung reicht dahingehend nicht aus (keine Anwesenheit des Gewerbetreibenden bzw. von Mitarbeitern). Im zitierten Erkenntnis des VwGH vom 15.04.2026 wurde ein Video unter Einbindung eines Callcenters für nicht ausreichend befunden, dies hat für die verfahrensgegenständliche Alterskontrolle umso mehr zu gelten.

Nach der zitierten höchstgerichtlichen Entscheidung fand demnach der Verkauf von alkoholischen Getränken mittels Automaten nicht in einem „Betriebsraum" im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO 1994 statt. Zusammengefasst ging die bB zu Recht davon aus, dass der Bf somit den objektiven Tatbestand nach § 52 Abs. 2 iVm § 367 Z 15 GewO 1994, erfüllte.

III.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

III.5. Bei der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein derartiges Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG. Der Bf hätte daher nur dann straflos bleiben können, wenn er glaubhaft gemacht hätte, dass ihm die Einhaltung des § 52 Abs. 2 iVm § 367 Z 15 GewO 1994 ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei.

Der Bf bestritt ein Verschulden, da er sich im Vertrauen auf den Gesetzeswortlaut rechtstreu verhalten habe. Er verwies auf einen entschuldbaren Rechtsirrtum nach § 5 Abs. 2 VStG, im Wesentlichen mit der Begründung, dass das zitierte Judikat des VwGH vom 15.04.2026 erst nach dem ihm vorgeworfenen Tatzeitraum erging.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entschuldigt eine – wie hier - irrige Gesetzesauslegung einen Betroffenen gemäß § 5 Abs. 2 VStG jedoch nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen. Eine allenfalls sogar plausible Rechtsauffassung vermag nach dem Höchstgericht ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen. Selbst guter Glaube stellt den angeführten Schuldausschließungsgrund dann nicht dar, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde nachzufragen (vgl. abermals VwGH 15.04.2026, Ra 2026/04/0008).

Der Bf selbst verweist in seiner Beschwerde darauf, dass der Gesetzgeber den entscheidungswesentlichen Begriff „Betriebsraum" nicht definierte. Es wäre daher Sache des Bf gewesen, bei der zuständigen Gewerbebehörde Erkundigungen darüber einzuholen, ob schon das bloße Aufstellen von Selbstbedienungsautomaten (ohne eine physische Überwachung der Selbstbedienung) eine Betriebstätte zu einem Betriebsraum im Sinne des § 52 Abs. 2 GewO 1994 macht.
Es liegt daher aus Sicht des erkennenden Gerichts dennoch zumindest ein fahrlässiges Verhalten des Bf vor. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der telos bzw. Schutzzweck der Norm – entsprechend dem Erkenntnis des VwGH vom 15.04.2026 – die Hinanhaltung der Aushöhlung von Alkoholausschankbeschränkungen zum Schutz von Jugendlichen darstellt. Ein diesbezüglicher

Hinweis zum Schutzzweck, wenn auch zu § 114 GewO 1994, war auch im Betriebsanlagengenehmigungsbescheid enthalten. Es fand jedoch eben kein Betrieb statt, der der Überwachung dienlich ist.

III.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 07.05.2025, Ra 2025/02/0027).

§ 52 Abs. 2 GewO 1994 schützt das Leben und die Gesundheit von insbesondere Jugendlichen. Dieser bedeutsame Schutzzweck wurde vom Bf durch das Anbieten von Getränken mit auch hohem Alkoholgehalt wesentlich beeinträchtigt.

Mangels Angaben des Bf ist von einem durchschnittlichen Einkommen auszugehen. Er ist Alleineigentümer eines Einfamilienhauses, wobei offene Kreditverbindlichkeiten iHv rd. 420.000 Euro bestehen, und hat keine Sorgepflichten.

Nach den Angaben der bB im Straferkenntnis ist der Bf weder unbescholten noch einschlägig vorbestraft, was weder mildernd noch erschwerend berücksichtigt wurde. Demgegenüber ist festzuhalten, dass nach der Judikatur des VwGH die relative Unbescholtenheit keinen Milderungsgrund darstellt. (vgl. etwa VwGH 24.04.2006, 2002/09/0136), zum Bf bestehen zwei nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - bei einem Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro - die von der bB verhängte Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 6 Stunden) nicht als überhöht bzw. als tat- und schuldangemessen (rd. 9 % des Strafrahmens). Diese dient auch dazu den Bf von der Begehung weitere Delikte abzuhalten und ist auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich.
III.7. Zu den vom Bf gestellten Beweisanträgen ist Folgendes festzuhalten: Da die Ausgestaltung des Verkaufsraums (ua. aufgrund der eingeholten Betriebsanlagengenehmigung und nach den Ausführungen des Bf in der Verhandlung) nicht strittig war, konnte ein Lokalaugenschein unterbleiben. Die Lichtbilder waren im Verfahrensakt der bB enthalten, ebenso ein GISA-Auszug. Der Betriebsanlagengenehmigungsbescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von

der bB eingeholt. Aufgrund der rechtlichen Ausführungen, insb. zum Betriebsraum, konnte auch die Einholung eines techn. Sachverständigengutachtens zur Alterskontrolle unterbleiben. Die angeführten Erkenntnisse von anderer Landesverwaltungsgerichten konnten aufgrund der Aktualität nicht eingesehen werden bzw. betrafen diese andere Tatbestände (z.B. Landesverwaltungsgericht Salzburg 19.08.2026, Zahl: 405-6/461/1/3-2026, zu § 114 GewO 1994). Eine Verfassungswidrigkeit des § 52 Abs. 2 GewO 1994 ist für das erkennende Gericht - nicht zuletzt aufgrund des Erkenntnis des VwGH vom 15.04.2026 – nicht ersichtlich.

III.8. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe (hier: 200 Euro) zu bemessen ist. Der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren beträgt demnach 40 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die diesbezüglich zitierte Judikatur des VwGH zum § 52 GewO 1994 ist klar und eindeutig, weshalb eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha